

Fachtagung der EKR vom 5.6.07, Einlassverweigerung in Diskotheken und Bars

Stärken und Schwächen von Art. 261^{bis} StGB aus Sicht der Wirtschaft

Dr. Rudolf Horber, Mitglied der SGV-Geschäftsleitung und der EKR

Disposition

1. Sechs Fragen
2. Vorbemerkungen
3. Stärken
4. Schwächen
5. Lösungsvorschläge
6. Einlassverweigerung
7. Fazit

1. Sechs Fragen

- Verstösst jemand, der die Räteromanen als „räuberisch“ und erpresserisch“ bezeichnet, gegen die Antirassismus-Strafnorm?
- Weshalb darf man nicht sagen, dass junge Männer aus Ex-Jugoslawien in überdurchschnittlichem Ausmass zur Gewalttätigkeit neigen, wenn doch die Statistiken dies leider belegen?
- Ist jemand, der die Existenzberechtigung des heutigen jüdischen Staates Israels in Frage stellt, ein Antisemit?
- Darf ein Türsteher vor einer Disco zu später Stunde leicht alkoholisierten Männern aus dem Kosovo den Eintritt verweigern?
- Weshalb darf man den Holocaust nicht leugnen, wird aber nicht strafrechtlich verfolgt, wenn man die Ausrottungspolitik der Roten Khmer in Kambodscha in Abrede stellt?
- Und: Muss jetzt der fasnächtliche „Negerball“ in einer aargauischen Gemeinde umbenannt werden, um nicht eine Klage zu riskieren?

2. Vorbemerkungen

- Bin kritisch-konstruktives Mitglied der EKR, spreche hier aber als Vertreter der Wirtschaft bzw. des SGV bzw. der KMU
- Position SGV Volksabstimmung 25. September 1994: Keine Parole, offizielle Begründung: „Es handelt sich nicht um eine das Gewerbe spezifisch betreffende Angelegenheit“
- SGV bekennt sich klar gegen Rassismus, wie gegen jegliche Formen der Diskriminierung
- Dies heisst aber nicht, dass alles gesetzlich geregelt werden muss; SGV ist sehr kritisch gegenüber neuen Gesetzen
- Frage nach mehr als zehn Jahren deshalb berechtigt, ob Antirassismus-Strafnorm Ziele erreicht hat oder ob sie zu ändern oder allenfalls abzuschaffen ist
- Ich habe als Vertreter des SGV auch an Hearings vom 23. Mai 2007 bei Bundesrat Blocher teilgenommen

3. Stärken

- Vorbemerkung: Als positiv denkender Mensch bin ich der Auffassung, immer mit dem Positiven, den Stärken zu beginnen, und dies gilt auch bei der viel diskutierten und kritisierten Antirassismus-Strafnorm
- Schutz vor (Rassen-)Diskriminierung ist sicher ein schützenswertes Interesse und hilft schwachen Minderheiten
- Antirassismus-Strafnorm ist kein Gesinnungsstrafrecht, es werden nur öffentlich manifestierte rassistische Äusserungen unter Strafe gestellt
- Völkerrechtlich ist die Schweiz mit der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung Verpflichtung eingegangen, bestimmte rassistische Handlungen strafrechtlich zu erfassen
- Gerichte haben Antirassismus-Strafnorm bisher im Allgemeinen mit Mass und Zurückhaltung angewandt, spätestens in zweiter Instanz
- Antirassismus-Strafnorm wirkt präventiv, extreme rassistische Vorkommnisse sind (zum Glück) eher selten, ihre Vertreter werden marginalisiert

4. Schwächen

- Vorbemerkung: Wo Licht ist, gibt es auch Schatten
- Auslegung und Anwendung der Antirassismus-Strafnorm führt zu Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit, was darf man noch sagen und was nicht, vgl. die eingangs sechs gestellten Fragen
- Die Meinungsfreiheit wird (zu sehr) eingeschränkt, wenn irgendwelche Falschaussagen unter Strafe gestellt werden, gewisse Probleme (hohe Ausländerkriminalität!) wagt man nicht mehr anzusprechen („Maulkorb“)
- Die Abgrenzung zwischen (berechtigter!) Israelkritik und Antisemitismus ist unscharf und gewisse jüdische Kreise nutzen das aus (Holocaustgelder)
- Anwendung der Bestimmung zur Leugnung von Völkermord unbefriedigend, rechtliche Ungleichbehandlung zwischen schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Antirassismus-Strafnorm und zu viele Anklagen von Amtes wegen betreffend Bagatellfällen können kontraproduktiv sein und latenten Rassismus schüren

5. Lösungsvorschläge

- Antirassismus-Strafnorm auf keinen Fall verschärfen, sondern präzisieren und massvoll lockern
- Ganz abschaffen ginge wohl zu weit, würde falsche Signale aussenden, zu einem „Rassismus-Tourismus“ in unser Land führen und der Schweiz international schaden
- Verbaler Rassismus: Nur noch krasse Fälle, eigentliche Hetze unter Strafe stellen, nicht mehr dumme oder ungeschickte Äusserungen
- Leugnen des Völkermordes: Stark einschränken, auf keinen Fall auf Holocaust beschränken, z.B. nur jene Völkermorde unter Strafe stellen, die von internationalen Gremien anerkannt worden sind

6. Einlassverweigerung

- Schwieriges Thema, vgl. Erfahrungsbericht „Die Gratwanderung eines Türstehers“ im Tangram Nr. 18
- Sicherheit, ausgewogene Zusammensetzung der Gäste nach Geschlechtern und Nationalitäten sind wichtig und legitim
- Am Besten Einlassverweigerung nach klaren, nicht rassistischen Kriterien, z.B. Kleidung, Alkoholisierung, Benehmen der Person etc.
- Aber: Es ist und bleibt eine Gratwanderung, Ausbildung und Sensibilisierung sind wichtig, am Schluss ist jeder Unternehmer / Disco- oder Barbesitzer verantwortlich

7. Fazit

- Die Antirassismus-Strafnorm ist für Wirtschaft und SGV kein prioritäres Thema, gewisse Skepsis aber in unseren Kreisen verbreitet. Meinungsäusserungsfreiheit sehr hoch gewichtet
- SGV ist klar gegen Rassismus wie gegen jegliche Art der Diskriminierung
- Das heisst aber nicht, dass alles gesetzlich geregelt und unter Strafe gestellt werden muss, widerlegen ist meistens besser als bestrafen
- Antirassismus-Strafnorm hat Stärken und Schwächen, sie darf keinesfalls verschärft werden
- Ganz abschaffen ginge wohl zu weit, aber sie ist zu präzisieren und massvoll zu lockern, damit nur noch wirklich „krasse“ Fälle unter Strafe gestellt werden